

Religionskonflikte am Beispiel des Konfessionalismus im Libanon

Ralph Ghadban

Salzburg, den 28.06.2008

Die Komplexität der soziokulturellen und politischen Struktur Libanons ist selten in unserer Welt. Achtzehn religiöse Gemeinschaften sind offiziell anerkannt. Das bedeutet nicht nur, daß sie ein Teil des Zivilrechtes, der Bildung, der Wohlfahrt, der Medien verwalten, sondern auch, daß sie Anspruch auf politische Beteiligung nach Quoten erheben. Das ist das konfessionelle System, das die Libanesen seit der Gründung des Libanon 1920 überwinden wollen. Welche Faktoren bei der Bildung dieses Systems mitwirken, werde ich bei der Entstehung des Konfessionalismus im Libanon kurz schildern.

Die Proklamation des Grand Liban am 1. September 1920 durch den französischen General Gouraud und die Verabschiedung einer Verfassung im Jahre 1926 bedeuteten die Ausdehnung des konfessionellen Systems vom Mont Libanon auf die neu einverleibten Gebiete, die aus der libanesischen Küste und den östlichen vier Bezirken der Bekaahochebene bestehen. Damit schufen die Franzosen einen segmentären Staat der Konfessionen; ein homogener Nationalstaat der Bürger ist dagegen bis heute nicht entstanden. Das konfessionelle System verhindert nicht nur die Entwicklung eines modernen Staates, sondern ist strukturell auf Konflikte angelegt, die in den regelmäßig ausbrechenden Bürgerkriegen ausgetragen werden.

Das konfessionelle System prägte nicht immer die Verhältnisse im Mont Libanon, sondern ist in den modernen Zeiten aus den Umwälzungen der soziopolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Osmanischen Reich des 19. Jh.s entstanden, die infolge der Expansion des kapitalistischen Weltmarkts stattgefunden haben. Die Entfaltung des Konfessionalismus fand aber auf der Basis einer Grundstruktur statt, die viel älter war und die den Rahmen seiner Gestaltung lieferte. Das ist das osmanische Milletsystem.

Das Milletsystem

Im islamischen Staat werden die Menschen von der Scharia nach ihren religiösen Zugehörigkeiten aufgeteilt. Die Scharia unterscheidet zwischen zwei Arten von Untertanen: den Muslimen mit vollen Rechten und den anderen

Monotheisten, die als Schutzbefohlene (dhimmis) weniger Rechte genießen. Die Scharia regelt die Beziehungen der dhimmis mit dem islamischen Staat und mit den Muslimen, aber nicht mit anderen dhimmis. Die Beziehungen der dhimmis untereinander werden von ihren Religionsgemeinschaften, Millet, geregelt, die der Autorität ihrer religiösen Führung unterstehen. Diese Führung, verkörpert vom Rabbi oder vom Patriarchen, vertritt alle Gemeinschaftsmitglieder beim osmanischen Staat. Dieser seinerseits betrachtet den einzelnen nicht als Individuum, sondern immer als Mitglied einer religiösen Gemeinschaft.

Auf dieser Weise waren Familienrecht und Erbrecht, Schenkungs- und Stiftungsrecht sowie Adoptionsrecht der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstellt. Es bestand sogar die Möglichkeit andere Streitigkeiten unter den dhimmis vor die Gerichte der Millet statt vor den Kadi zu bringen, weil die Betroffenen sich mehr Verständnis für ihr Anliegen erhofften.

Der Ausgrenzungprozeß, den der Dhimmi-Status impliziert, wurde durch einen von den Interessen des Klerus hervorgerufenen Abgrenzungsprozeß ergänzt. Der Klerus, der mit Hilfe des Staates Kirchensteuer erhob, war in keiner Weise daran interessiert, Kirchenmitglieder zu verlieren und behinderte mit aller Kraft sowohl die Bekehrung seiner Anhänger als auch die interkonfessionellen Ehen. **Damit wurde die religiöse Zugehörigkeit weitgehend für die soziale Organisation bestimmend** und die daraus resultierende soziale Fragmentierung der Gesellschaft folgte den Grenzen der Religionsgemeinschaften

In der politischen Sphäre durften zwar die Schutzbefohlenen als Millet nicht auftreten, im autonomen Mont Libanon herrschten allerdings Verhältnisse, die ihre politische Beteiligung begünstigten. Die christlichen Landesherren, die Steuerpächter, waren in eine feudale Hierarchie eingebettet, die quer durch die Religionsgemeinschaften ging und die ganze Gesellschaft in zwei politische Lager aufteilte. Das waren die Qaysi und die Yamani Parteien, sie wurden nach der Schlacht von Ain Dara 1711 von den Yazbaki und Djumblati Parteien abgelöst. Mit dieser neuen Aufteilung stiegen die christlichen Steuerpächter vom unteren zum mittleren Adel auf.

Die Notabeln, die aus Steuerpächtern bestanden, beherrschten das Land und eigneten sich als Steuerpächter den Produktionsüberschuß an, dafür erlaubten sie ihren Klienten, den Bauernfamilien, das Land als Landbesitzer zu nutzen. Die Notabeln des Dorfes leiten einen Teil des Überschusses an übergeordnete Notabeln weiter, die mehrere Dörfer besitzen und von denen sie die Klienten sind. Diese ihrerseits führen wiederum einen Teil der Steuern an den Gouverneur des Mont Libanon ab, der als oberster Steuerpächter fungiert und im Dienst des osmanischen Sultans steht, für den er den Tribut des Mont Libanon einsammelt.

Das Milletsystem hat ohne Zweifel die Position des Klerus gegenüber den Notabeln in den Religionsgemeinschaften gestärkt. Es konnte aber den Gegensatz zwischen den beiden als zwei verschiedenen Zentren der soziopolitischen Einflußnahme auf die Gemeinschaft nicht beheben. Deshalb gab es je nach Ort und historischer Entwicklung unterschiedliche Kombinationen, Bündnisse und Feindschaften. Manchmal rekrutierte sich der Klerus aus der Gruppe der Notabeln und verteidigte gemeinsame Interessen, manchmal stammte er aus anderen sozialen Schichten und kämpfte gegen sie oder war ihnen total fremd und aus anderen Regionen importiert. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Machtzentren kann man folgendermaßen zusammenfassen: ***Überall, wo die Notabeln das Sagen in der Gemeinschaft besaßen, trat die religiöse Dimension zurück und umgekehrt.***

Der kapitalistische Weltmarkt

Nach der industriellen Revolution erschloß der neue kapitalistische Markt allmählich die Welt. Die preiswerte Massenproduktion, die verbesserten und regelmäßigen Schiffsverbindungen, die Aufhebung der Handelsmonopole und die Vereinheitlichung der Zollgebühren erleichterten in bislang unbekanntem Masse die Warenzirkulation. Ganze wirtschaftliche Zweige brachen im osmanischen Reich zusammen, neue entstanden. Im Schatten der neuen Ökonomie wurden die Produktionsverhältnisse umgewälzt und es entstanden auch neue soziale Schichten von Beamten, Freiberuflern und Kaufleuten, die die Schicht der Notabeln vergrößerten und die Macht der Landesherrn in Frage stellten.

Das in eine ökonomische Krise geratene osmanische Reich erhöhte die Steuer und damit den Druck auf die Steuerpächter. Die steigende Nachfrage der europäischen Industrie nach Rohstoffen aus der Landwirtschaft bot den Steuerpächtern die Chance, ihre Einkünfte zu steigern. Dafür mußten sie die Produktionsverhältnisse ändern und das Staatsland, worüber sie verfügten, um es an ihre bäuerlichen Klienten als Landbesitz zu verteilen, in einen Privatbesitz durch Kauf, aber oft durch Gewaltanwendung umwandeln. Der Steuerpächter verwandelte sich in einen Großgrundbesitzer, der landlose Bauer wurde zu seinem Pächter, der nun 50% seiner Ernte abgeben mußte, anstatt früher 25%, von denen der Steuerpächter damals nur 8% für sich behielt und der Rest an den oberen Pächter, den Gouverneur vom Mont Libanon, weiter leitete. Als Großgrundbesitzer allerdings behalten die Exsteuerpächter über 80% ihrer Einkünfte, so daß in den 30er Jahren des 19. Jh.s manche von ihnen aus ihrem

Privatland soviel erwirtschafteten wie alle verbliebenen Steuerpächter zusammen, *nämlich circa 300.000 Piasters.*

Die Herrschaft der Landherren sicherte ihren Bauern den Landbesitz. Unter den neuen ökonomischen Verhältnissen kehrte sich diese Funktion in ihr Gegenteil um. Die Landherren nutzten ihre Herrschaft, um ihre Bauern zu enteignen. Aus Klientelverhältnissen wurden Feindschaftsverhältnisse. Die Bauern erhoben sich, ihre vielen lokalen Aufstände gipfelten 1820 in der ersten großen Erhebung, sie war von einem maronitischen Bischof angestiftet worden.

Die maronitische Kirche stand seit ein paar Jahrhunderten in Personalunion mit den Landherren, die das obere Personal lieferten, die Masse der Mönche und Priester stammte dagegen aus dem Bauerntum. Die Kirche profitierte materiell von dieser Union durch die vielen Spenden und Stiftungen der Landherren, die auf dieser Weise das Eigentum für ihre Nachkommen vor der Willkür der politischen Macht sichern wollten. Mit der neuen Ökonomie waren es hauptsächlich Bauern, die ihren Besitz der Kirche schenkten, um der Enteignung durch die Landherren zu entgehen. Der Konflikt zwischen Landherren und Bauern übertrug sich auf die Kirche, die Bischöfe bäuerlichen Ursprung versuchten die Macht zu übernehmen. Das gelang ihnen endgültig, als sie im Jahre 1854 mit Boulos Mas'ad einen Patriarchen aus ihren Reihen wählten.

Der Reichtum und damit der Einfluß der Maronitischen Kirche wurden von der Politik des Gouverneurs des Mont Libanon, dem Emir Baschir Chihab II, gefördert. Baschir war zwar ein lokaler Gouverneur einer autonomen Provinz, er mußte trotzdem von der Zentralregierung in Istanbul bestätigt werden. Angesichts der ökonomischen Krise wurde der Posten dem meist Bietenden gegeben, so daß Baschir der legitime Herrscher mehrmals abgesetzt wurde. Um seine Herrschaft zu verfestigen, schaltete er die Konkurrenz unter dem Hochadel, und das waren Drusen, aus.

Er verbündete sich mit der Partei der Djumblatis und besiegte die Partei der Yazbakis, die er gleich enteignete und vertrieb. Dann stützte er sich auf die Maroniten, auf ihre Kirche und ihre Bauern, um die Partei der Djumblatis ein ähnliches Schicksal zu erteilen (1825). Von der Enteignung der drusischen Landherren profitierte an erster Stelle die maronitische Kirche, die zum größten Landbesitzer des Mont Libanon wurde. Die Herrschaft Baschirs war unumstritten, besonders nach seinem Bündnis mit dem Gouverneur von Ägypten, Muhammad Ali, der Großsyrien von 1831 bis 1840 besetzte. ***Für die Machterhaltung hat Baschir II die alte überkonfessionelle politische Landschaft endgültig zerstört.***

Der Konfessionalismus

Nach der Vertreibung der Ägypter aus dem Libanon und der Absetzung ihres Verbündeten Baschir II. kehrten die drusischen Landherren aus dem Exil zurück und forderten ihren Besitz mit Zustimmung der osmanischen Regierung ein. Sie wollten ihren alten Status mit den dazugehörigen Privilegien wiederherstellen. Die Mehrheit der Bauern, die aus Christen bestand, widersetzte sich diesem Anspruch. Die drusischen Bauern hatten in Abwesenheit ihrer Landherren sehr unter der Politik Baschirs II.; der die Christen bevorzugte, gelitten. Aus diesen Gründen standen sie auf der Seite ihrer Landherren und realisierten damit eine konfessionelle Kohäsion, in der die Grenzen der Religionsgemeinschaft sich mit denen der soziopolitischen und ökonomischen Interessen zum ersten Mal deckten. Bei den Maroniten wurde die Haltung der Bauern von den neuen sozialen Kräften, insbesondere der Kaufleute von Beirut und der Kirche, unterstützt. Und zum ersten Mal auch standen sich zwei religiöse Gemeinschaften geschlossen gegenüber. Es kam zum ersten konfessionellen Bürgerkrieg im Libanon im Jahre 1841.

Die Aufteilung des Mont Libanon ein Jahr später in zwei Verwaltungsbezirke, einer für die Christen nördlich der Strasse Beirut-Damaskus und einer für die Drusen südlich davon, beendete den Bürgerkrieg, löste jedoch das Problem der Bezirke mit gemischten Bevölkerung nicht. 1845 folgte der zweite Bürgerkrieg, das System wurde verbessert. Die beiden Gouverneure erhielten Berater von der jeweiligen anderen Konfession. Das System erwies sich als unpraktikabel und 1860 kam es zum dritten und größten Bürgerkrieg, der durch die Intervention der Osmanen und der damaligen Westmächte beendet wurde.

Mit der Regelung von 1861 zur Organisation des Mont Libanon, geändert 1864, entschied man sich für eine konfessionelle Lösung. Anstatt der verschwundenen alten politischen Aufteilung und der gescheiterten geographischen Aufteilung wurde die Religionszugehörigkeit als bestimmend für die politische Partizipation hervorgehoben. Nach der sozialen Sphäre eroberte die Religion nun die politische Sphäre. **Die Politisierung der Religionsgemeinschaft bedeutet ihre Konfessionalisierung.** Die Einheit des Mont Libanon wurde wieder hergestellt unter der Autorität eines osmanischen christlichen Gouverneurs, dafür wurde der ganze Staatsapparat nach einem religiösen Proporz gebildet. Der Verwaltungsrat, die Justiz und die Polizei wurden nach einem konfessionellen Proporz besetzt. Der Verwaltungsrat bestand aus: vier Maroniten, drei Drusen, zwei Griechisch-Orthodoxen, einem Griechisch-Katholiken, einem Sunniten und einem Schiiten, insgesamt zwölf Mitgliedern.

Die Konfessionalisierung des Libanons

Die Mandatsmacht Frankreich übernahm das konfessionelle Prinzip in der Verfassung von 1926, in der es die Zuständigkeit der Konfessionen für das Familienrecht (9) und für die Bildung (10) verankert und die vorübergehende Quotierung der konfessionellen Beteiligung in der politischen Vertretung und der Staatsverwaltung vorschreibt (95).

Eine Organisation aller Religionsgemeinschaften in Konfessionen fand mit dem Beschluß Nr.60 vom 13 März 1936 statt, mußte aber im Jahre 1939 auf die Nichtmuslime eingeschränkt werden. Die umfassende Festlegung die Befugnisse der nichtmuslimischen Konfessionen fand 1951 statt. Elf christliche Konfessionen und eine jüdische wurden anerkannt.

Die Sunniten, die sich im Grand Libanon als Minderheit unter der Herrschaft ihren Exschutzbefohlenen wiederfanden, forderten lange Zeit die Einheit mit Syrien, bis sie einen Nationalen Pakt mit den Christen 1943 geschlossen hatten, und sich als Konfession in die libanesische Gesellschaft eingliedern ließen. Ihre Organisation erfolgte mit der Gesetzesverordnung vom 13. Januar 1955, geändert am 5. März 1967.

Die Mandatsmacht erkannte 1926 mit einem Erlaß die Schiiten als Religionsgemeinschaft mit eigener Gerichtsbarkeit an, das war ihnen bislang im osmanischen Reich verwehrt geblieben. Sie wurden aber unter die Aufsicht des „Obersten Muslimischen Rates“ der Sunniten gestellt, bis sie 1967 ihren eigenen Obersten Schiitischen Rat durchsetzen konnten.

Die Drusen erhielten per Gesetz 1948 ein Familienrecht, 1960 ihre eigene Gerichte und 1962 ihre eigene konfessionelle Organisation.

Der Bürgerkrieg

Mit diesem Gesetzeswerk waren die Konfessionen weitgehend autonom und bildeten Staaten im Staate. Der Staat war für die Konfessionen insoweit von Interesse, als durch ihn der Zugang zu den materiellen Ressourcen des Landes, dessen Umfang die Quote bestimmt, gewährleistet wird. Mehr Reichtum für eine Konfession bedeutet Erweiterung der Quote bzw. der Macht auf Kosten anderer Konfessionen mit denen sie sofort in Konflikt tritt.

Es geht hier nicht um konkurrierende Parteien, die abwechselnd an die Macht gelangen, aber sich immer für das Wohl des Landes einsetzen, sondern um feste

Teilhaber der Macht, die ständig versuchen, ihren Machtanteil zugunsten ihrer Konfession zu erweitern. Da die Bereitschaft freiwillig auf eigene Anteile zu verzichten, selten vorkommt, müssen die Konflikte immer wieder mit Gewalt ausgetragen werden in Form eines Bürgerkrieges. ***Der Bürgerkrieg ist ein Bestandteil des konfessionellen Systems und dient die Neuverteilung der Macht.***

In der Regel werden Fremde zu Hilfe gerufen oder bieten ihre Hilfe an. Ihre eigenen Interessen bestimmen die Dauer des Bürgerkrieges mit, wenn sie sich ganz verselbständigen, dann heißt es der Krieg der Anderen auf libanesischem Boden und kann extreme Formen annehmen wie die israelische Invasion des Libanon 1982 für die Vertreibung der PLO.

Mit der Neuverteilung der Machtanteile herrscht wieder Friede bis zur nächsten Runde. Wenn aber eine Konfession sich eine nichtkonfessionelle Ideologie zulegt und nicht die Erweiterung ihrer Macht auf Kosten der anderen, sondern die Übernahme aller Macht anstrebt, wie es uns Hizbollah zur Zeit vorführt, dann ist der Bürgerkrieg ein Dauerzustand.

Schlußwort

Wenn man hinter der religiösen Fassade all diese geschilderten Faktoren berücksichtigt, da fragt man sich nach dem Sinn des religiösen Dialogs für die Konfliktlösung. Im Libanon wird dieser Dialog seit Jahrzehnten geführt, hat aber bis heute nichts gebracht.